



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

1. Ausgangslage

1.1 Periodische Überprüfung

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die Jagd mit dem Jagdgesetz vom 30. April 1989 (JaG, GS 922.000), der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) sowie dem Standeskommissionsbeschluss über die Jagd vom 6. Juli 2021 (StKB Jagd, GS 922.102) geregelt. Während das Jagdgesetz nur wenige Regelungen umfasst und sich vor allem zu den Grundsätzen der Jagd äussert, enthält die Verordnung zum Jagdgesetz eine Vielzahl von materiellen Regelungen zur Jagd und zum Jagdbetrieb. Im Standeskommissionsbeschluss werden letzte Details zur Jagd festgehalten, beispielsweise die konkreten Jagdzeiten für die Jagdsaison.

Die letzte grössere Revision der Verordnung zum Jagdgesetz wurde im Jahr 2015 vorgenommen. Es erscheint daher angezeigt, den Erlass im Sinne einer periodischen Durchsicht zu überprüfen, Unstimmigkeiten zu beseitigen oder notwendige Neuerungen vorzunehmen.

1.2 Empfehlungen externer Gutachter

Im Frühjahr 2021 gingen bei der Standeskommission verschiedene Vorwürfe gegen die Jagdverwaltung ein. In der gleichen Zeit wurden aber auch Schreiben von Jagdgruppierungen und Einzelpersonen zugestellt, in denen man sich auf die Seite der Jagdverwaltung schlug.

Die Standeskommission liess die Vorwürfe durch eine externe Fachperson abklären. Die Abklärungen ergaben, dass sich die Vorwürfe und Anschuldigungen grossmehrheitlich als unrichtig erwiesen und sich nicht bestätigten. Für die Standeskommission bestand jedenfalls kein Anlass für eine Strafanzeige gegen den Jagdverwalter.

Ergänzend zu den Abklärungen machte der Gutachter zu Handen der Standeskommission folgende Empfehlungen zur Jagdorganisation im Kanton Appenzell I.Rh.:

- Auf der Jagd- und Fischereiverwaltung soll zusätzlich eine neben- oder vollamtliche professionelle Wildhüterin oder ein Wildhüter angestellt werden.
- Personen, die mit Aufgaben der Wildhut, Jagdverwaltung und Jagdaufsicht betraut sind, sollen nicht gleichzeitig aktiv an der Jagd teilnehmen.
- Die Jagd- und Fischereiverwaltung soll beim Bau- und Umweltdepartement bleiben.

Die personelle Aufstockung der Jagd- und Fischereiverwaltung wird damit begründet, dass die Anforderungen an die Aufgaben der Jagdverwaltung und die Wildhut in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen haben und der administrative Arbeitsaufwand stark angestiegen ist. Zudem sind neue Aufgaben und Herausforderungen hinzugekommen, beispielsweise der Drohneneinsatz zur Rehkitzrettung, Probleme mit dem Hirschbestand oder die Präsenz von Grossraubwild und Schwarzwild.

Die Entflechtung von Jagd und Aufsichtsfunktionen über die Jagd wurde empfohlen, weil die Überwachung des Jagdbetriebs durch aktiv Jagende wegen unterschiedlicher Interessenlagen schwierig ist. Entstehen Situationen, in denen aktive Jägerinnen und Jäger Anzeige gegen Personen der eigenen Jagdgruppe erstatten müssen, können sich die Interessen der Amtspflicht und Loyalität zur Gruppe gegenüberstehen. Umgekehrt wird von aussen bisweilen geargwöhnt, dass in heiklen Situationen in der eigenen Gruppe auf Anzeigen verzichtet werde. Beide Konstellationen sind schwierig und sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Hinzu kommt, dass sich Personen, die mit Aufsichtsaufgaben betraut sind, während der Jagd auf diesen Auftrag konzentrieren und nicht selber auch noch jagen sollten. Wer die Jagd überwachen muss, soll nicht aktiv und privat an der Jagd teilnehmen.

Weiter empfahl der Gutachter das Belassen der Jagd- und Fischereiverwaltung im Bau- und Umweltdepartement. Ein Wechsel ins Land- und Forstwirtschaftsdepartement würde voraussichtlich zu erheblichen Interessenskonflikten mit der Land- und Forstwirtschaft führen. Dies wäre vor allem bei Wildschäden oder bei möglichen Wirtschaftseinschränkungen wegen der Wildhege zu erwarten. Für eine Eingliederung der Jagd und Fischerei in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, wo dieser Bereich bis in die 90er-Jahre angesiedelt war, spricht nach der Auffassung des Gutachters nicht viel. Zwar bestehen bei der Ahndung von Jagdvergehen sowie polizeiliche Fachkenntnisse im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, hinsichtlich speziell jagdlicher Fragen oder bezüglich der Wildhut sind demgegenüber keine Synergien auszumachen.

Der Gutachter nahm sich auch der Frage an, ob die Vorsteherin oder der Vorsteher des für die Jagd verantwortlichen Departements aktiv an der Jagd teilnehmen soll. Er gelangte zum Schluss, dass man in dieser Frage in guten Treuen unterschiedlicher Meinung sein kann. Es gibt andere Kantone, in denen die zuständigen Departementsvorstehenden aktiv jagen. Wenn an der Spitze des Departements jemand ist, der vertiefte Fachkenntnisse im Jagdwesen hat, erleichtert dies in der Regel den Kontakt mit der Jägerschaft. Vom Fachlichen her bestehen Vorteile. Insgesamt überwiegen für den Gutachter eher die Vorteile. Entscheidend ist für ihn aber, wie das Amt der Departementsleitung ausgeübt wird und insbesondere wie mit allfällig sich ergebenden Interessenskonflikten umgegangen wird.

Hinsichtlich des Jagdbetriebs empfiehlt der Bericht die Aufhebung des Verbots von Drück- und Treibjagden auf Rotwild. Nach der Auffassung des Gutachters ist das heutige Verbot in der Praxis nicht umsetzbar. Es lässt sich kaum je nachweisen, wann eine verbotene Drückjagd vorliegt und ab wann eine erlaubte Pirschjagd. Es handelt sich um einen schmalen Grat. In der Praxis ist es daher beinahe unmöglich, Jagenden die Ausübung einer unerlaubten Drückjagd rechtsgenügend nachweisen zu können. Angesichts dieses Beweisnotstands und des Umstands, dass die Treib- und Drückjagd auf anderes Wild als Rotwild erlaubt ist, soll das Verbot aufgehoben werden.

1.3 Prüfung der Situation durch die Standeskommission

Die Standeskommission setzte in der Folge eine Projektgruppe unter der Leitung von Landammann Roland Dähler ein, welche den Auftrag hatte, die Organisation der Jagdverwaltung zu untersuchen und Vorschläge für allfällige Änderungen auszuarbeiten. Im Rahmen dieses Auftrags wurden namentlich folgende Organisationsthemen diskutiert:

- Organisatorische Einbettung von Jagd und Fischerei
- Personelle Ressourcen
- Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung

- Freiwillige Jagdaufsicht
- Aktive Teilnahme von Jagdverwaltung und Wildhut an Jagd

Das Geschäft ging anschliessend zurück an die Standeskommission.

a) Organisatorische Einbettung von Jagd und Fischerei

Vor der Frage der Departementszugehörigkeit war zu klären, ob die Jagd und die Fischerei als Verwaltungseinheit zusammenbleiben. Die beiden Themen passen inhaltlich gut zueinander. Die Führung beider Bereiche setzt ähnliche und teilweise überlappende Fachkenntnisse voraus. Zudem ist der Kanton zu klein, um je eigenständige Organisationseinheiten zu unterhalten. Mit einer Trennung wäre auch die Stellvertretung nicht mehr gewährleistet. Die Standeskommission beschloss daher, die beiden Fachbereiche zusammenzulassen.

Weiter gelangte die Standeskommission gestützt auf den Antrag der Projektgruppe zum Schluss, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung beim Bau- und Umweltdepartement bleiben soll. Sie anerkannte, dass zwar Synergien zwischen land- und forstwirtschaftlichen Themen einerseits und jagdlichen Themen andererseits bestehen. Es können sich aber zu inhaltlichen Punkten recht schnell fundamentale Interessensunterschiede ergeben, was zu Spannungen im Departement führen könnte. Bei einer Integration ins Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sieht die Standeskommission keine nennenswerten Synergien.

Anschliessend an die Frage der Departementszuteilung war auch die Frage der Positionierung im Departement zu beantworten.

Die Standeskommission hat in den Perspektiven 2022-2025 den Schwerpunkt «Lebensraum» gesetzt. Wichtige Themen in diesem Bereich sind der Erhalt und die Förderung der Biodiversität, der Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume sowie die Nutzung der Wild- und Fischbestände. Diese Themen hängen inhaltlich eng zusammen. Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Sachbereiche setzt eine möglichst umfassende, auf Synergien ausgerichtete Betrachtungsweise voraus.

Die Fischereiverwaltung hat enge Berührungspunkte zur Pflege der Gewässer und zum Gewässerschutz. Diese Aufgaben werden heute weitgehend im Amt für Umwelt wahrgenommen. Dort werden auch anderweitig Themen zu den Lebensbedingungen, zur Ökologie und zur Umwelt bearbeitet, die eine grosse Relevanz für die Jagd aufweisen.

Weiter lässt sich in einer grösseren Verwaltungseinheit auch die Stellvertretung einfacher organisieren. Die Standeskommission gelangte demgemäss zum Schluss, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung ins Amt für Umwelt integriert wird. Eine ähnliche Lösung besteht bereits im Kanton St.Gallen, wo die Jagd und Fischerei zusammen mit Themen der Natur ein Amt für Natur, Jagd und Fischerei bilden. Auch im Fürstentum Liechtenstein oder beim Bund sind die Themen Jagd und Wildtiere Teil des Amts für Umwelt. Im Kanton Appenzell A.Rh. ist die Jagd als Teil der Abteilung Natur und Wildtiere dem Amt für Raum und Wald unterstellt, die Fischerei ist Teil der Abteilung Wasser und Stoffe im Amt für Umwelt. Auch dort wurde die Einbettung der beiden Bereiche so vorgenommen, dass Synergien mit weiteren Themen in den Ämtern bestehen.

Mit der Integration der Jagd- und Fischereiverwaltung ins Amt für Umwelt ändert sich an den Kernaufgaben dieser Fachstelle nichts. Auch die Verantwortung des Jagd- und Fischereiverwalters bleibt grundsätzlich gleich. Geändert wird die Führungsstruktur. Mit der Leiterin des Amts für Umwelt steht eine Leitungsperson zur Verfügung, die organisatorisch deutlich näher an der

Jagd- und Fischereiverwaltung ist, als dies heute mit der unmittelbaren Unterstellung unter die Leitung von Bauherr Ruedi Ulmann der Fall ist. Auch fachlich dürfte die Unterstellung unter die Leitung des Amtes für Umwelt langfristig von Vorteil sein. Zum einen wird sich die Amtsleitung mit der Zeit die für die Führung notwendigen Fachkenntnisse aneignen. Zum anderen ist es so, dass bisher die meisten Bauherren keinen besonderen Bezug zur Jagd und zur Fischerei hatten. Man darf sich in dieser Frage nicht von den heutigen Verhältnissen leiten lassen, in denen ausnahmsweise ein Jäger dem Departement vorsteht.

b) Personelle Ressourcen

Die Standeskommission hat die Arbeitssituation in der Jagd- und Fischereiverwaltung überprüft. Sie ist zum gleichen Schluss gelangt wie der Gutachter im Jahr 2021. Sie bewilligte eine Aufstockung der Jagd- und Fischereiverwaltung um ein Pensum von 60%. Heute nehmen der Jagdverwalter und der neu angestellte Wildhüter je ein Pensum von 80% wahr. Mit dieser Arbeitssituation lässt sich auch die gegenseitige Stellvertretung gut organisieren.

c) Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung

Die Vorlage zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz beinhaltet eine weitgehende Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung. Eine vollständige Trennung wird allerdings nicht vorgenommen. In einer kleinen Fachstelle wie der Jagd- und Fischereiverwaltung müssen sich die beiden Angestellten gegenseitig vertreten können. Der Jagdverwalter wird deshalb weiterhin zu einem gewissen Teil auf dem Feld tätig sein. Umgekehrt wird sich der Wildhüter mit jagdlichen Fragen befassen müssen, wenn die Jagdverwaltung nicht besetzt ist.

d) Freiwillige Jagdaufsicht

Am Institut der freiwilligen Jagdaufsicht wird weiterhin festgehalten. Sie wird aber von jagdpolizeilichen Pflichten entbunden. Entsprechend wird sie auch nicht mehr Jagdaufsicht genannt, sondern die betroffenen Personen heissen neu Jagdhelferinnen und -helfer.

e) Aktive Teilnahme von Jagdverwaltung und Wildhut an Jagd

Sowohl die Jagdverwaltung als auch die Wildhut sollen sich künftig nicht mehr privat an der Jagd beteiligen dürfen. Bei der Jagdverwaltung wird dadurch die schwierige Doppelfunktion der Organisation und Leitung der Jagd auf der einen Seite sowie der gleichzeitigen Teilnahme an der Jagd auf der anderen Seite aufgelöst. Der guten Ordnung halber ist allerdings zu betonen, dass sich die Jagdverwaltung schon bisher nicht privat an der Jagd beteiligt hat. Die Jagdverwaltung darf aber weiterhin amtliche Abschüsse vornehmen. Diese konnten schon bisher durchgeführt werden, gegebenenfalls auch im Rahmen der offiziellen Jagd. Daran wird sich auch mit der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz nichts ändern.

Im Falle der Wildhut wird ebenfalls eine bewusste Aufgabenabgrenzung vorgenommen. Sie übernimmt die bei der Jagdaufsicht wegfallenden jagdpolizeilichen Funktionen, kann aber wie die Jagdverwaltung nicht an der aktiven Jagd teilnehmen.

Die Jagdverwaltung und die Wildhut beteiligen sich nicht an der aktiven Jagd. Sie werden jedoch weiterhin amtliche Abschüsse vornehmen. Darunter sind Abschüsse ausserhalb der ordentlichen Jagd zu verstehen, die sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit vornehmen müssen. Dazu gehören beispielsweise Abschüsse im Jagdbanngebiet oder die Erlösung von leidenden Tieren.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz sollen vor allem die Aufgaben und Kompetenzen der Jagdverwaltung und der Wildhut klarer festgelegt werden. Die Trennung von Jagd und Jagdaufsicht wird vollzogen. Sie bleiben noch für amtliche Abschüsse verantwortlich.

Die Aufgaben der Jagdaufsicht werden neu gefasst. Sie wird von jagdpolizeilichen Aufgaben befreit und umbenannt. Weiter werden Mängel und Unstimmigkeiten, die sich in der Praxis gezeigt haben, ausgemerzt. Wo sich Regelungen in der Praxis nicht umsetzen liessen, müssen Anpassungen vorgenommen werden. So wird beispielsweise auf die Regelung verzichtet, dass Schüsse aus spitzem Winkel von hinten unweidmännisch sind. Diese Konstellation lässt sich nicht genügend präzise von der Situation abgrenzen, in welcher sich eine Jägerin oder ein Jäger leicht hinter einem Tier befindet, aber noch eine treffsichere Position innehat. Die Aufhebung der Regelung bedeutet allerdings nicht, dass Schiessen von hinten nun generell als weidmännisch gelten würde. Die Frage ist aber im Einzelfall aufgrund der effektiven Begebenheiten zu entscheiden. Der Standeskommission ist es wichtig, dass sich die Jägerschaft weiterhin nach hohen ethischen Standards und weidmännisch verhält.

In einzelnen Bereichen werden jagdorganisatorische Verbesserungen umgesetzt und der Vollzug der Jagdgesetzgebung vereinfacht.

Für weniger gravierende Übertretungen wird ein Ordnungsbussenverfahren eingeführt. Hierzu sind einerseits die Bussenbestimmungen in der Verordnung zum Jagdgesetz anzupassen, andererseits die beiden Anhänge der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009 (VOB, GS 311.010).

3. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde vom 3. Juni bis zum 31. August 2022 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Eingeladen waren neben den Bezirken, Verbänden und Parteien auch der Patentjägerverein Appenzell und Umweltverbände.

Die Rückmeldungen waren mehrheitlich positiv. Zu einigen Punkten ergaben sich Fragen, Vorbehalte oder ablehnende Stimmen. Verschiedene Anregungen für Änderungen können in der Vorlage berücksichtigt werden.

Die meisten Vorbehalte zeigten sich bei der Frage, ob die Jagd- und Fischereiverwaltung organisatorisch ins Amt für Umwelt integriert werden soll oder wie bisher als Verwaltungseinheit direkt der Frau Bauherr oder dem Bauherrn unterstellt bleibt.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass sie für die Organisation innerhalb der Departemente zuständig ist.

4. Zuständigkeit für die innere Organisation der Departemente

An der Landsgemeinde 1995 wurde die Reduktion der Anzahl der Standeskommissionsmitglieder auf sieben beschlossen. Ausgelöst durch diese Änderung wurde 1996 die kantonale Verwaltung neu strukturiert. Es wurden sieben Departemente geschaffen. Hierzu erliess man die damalige Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Reglement über die Amtspflichten der Behörden vom 28. November 1955

kannte nur eine grobe Zuweisung von Aufgaben an die einzelnen Mitglieder der Standeskommission. Die Standeskommission nahm die weitere Organisation für Aufgabenerledigung eigenständig wahr.

Bis zum Erlass der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben oblag das Jagd- und Fischereiwesen dem Landesfährnrich (Art. 7 des Reglements über die Amtspflichten der Behördenmitglieder). Die Zuständigkeit wurde 1996 im Rahmen der neuen Verordnung fortgeführt und dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugewiesen. Erst 1999 erfolgte die Zuweisung der Jagd- und Fischereiverwaltung an das Bau- und Umweltdepartement.

Gemäss der mit der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben vorgenommenen Zuständigkeitsabgrenzung war der Grosse Rat für die Zuweisung der Hauptaufgaben an die Departemente zuständig, die Standeskommission war für die Organisation innerhalb der Departemente verantwortlich. Diese Zuständigkeitszuteilung findet sich bis heute: Der Grosse Rat hat in der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV, GS 172.110) die Zuteilung der Hauptaufgaben an die Departemente und die Ratskanzlei vorgenommen, während der Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2001 (StKB Dep, GS 172.111) die Ämterstruktur innerhalb der Departemente festlegt.

In verschiedenen Fällen hat der Grosse Rat schon vor 1995 Einzelaufgaben in Spezialerlassen zugewiesen. Eine dieser Zuweisungen betrifft das Jagdwesen. Die Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 enthielt ursprünglich die Regelung, dass die Jagdverwaltung dem Landesfährnrich untersteht. 1999 wurde diese Bestimmung mit dem Wechsel der Jagdverwaltung ins Bau- und Umweltdepartement angepasst und in die heutige Form gebracht: Die Jagdverwaltung untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements.

Solche altrechtlichen Zuweisungen, die letztlich in einer Zeit vor der Schaffung der Departemente gründen, sind nicht so zu lesen, dass damit eine Anweisung für die Departementsorganisation verbunden ist. Es handelt sich also nicht um die Festlegung der Organisationsform für eine Aufgabe, sondern lediglich um die Zuweisung einer Aufgabe. Die Organisation wurde schon seit jeher durch die Standeskommission vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach der Einführung der Departemente, in welcher klarerweise der Grosse Rat für die Zuweisung der Hauptaufgaben und die Standeskommission für die innere Organisation der Verwaltung, also für das Organigramm und die Zuteilung einer Aufgabe an bestimmte Amtsstellen, zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 JaV, dass die Jagdverwaltung dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements untersteht, nicht als Anweisung des Grossen Rates zu verstehen, dass die Jagdverwaltung zwingend eine eigenständige Organisation im Bau- und Umweltdepartement sein muss. Vielmehr ist die Regelung so auszulegen, dass die Hauptaufgabe in allgemeiner Weise dem Bau- und Umweltdepartement zugewiesen ist. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Zuteilung der Jagd und Fischerei zum Bau- und Umweltdepartement gemäss Art. 2 DepV. Die Standeskommission hat diese Departementszuteilung bisher verwaltungsintern so umgesetzt, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung direkt dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements unterstellt war (siehe Art. 2 StKB Dep). Die Standeskommission ist aber gemäss der beschriebenen Zuständigkeitsausscheidung zwischen ihr und dem Grossen Rat für die innere Organisation der Departemente verantwortlich und kann daher die bisherige direkte Unterstellung der Jagd und Fischerei im Organigramm ändern.

Die Zuständigkeit für die innere Organisation der Departemente hat die Standeskommission schon immer so wahrgenommen. Der letzte Fall einer Änderung in der Ämterstruktur bezog sich

auf die Zusammenlegung des Erbschafts- und des Grundbuchamts zum Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell. Die Vornahme dieser Änderung durch die Standeskommission war unbestritten und gab auch nicht zu reden, als in der Folge verschiedene Verordnungen angepasst werden mussten, weil darin noch vom Erbschaftsamt und vom Grundbuchamt die Rede war. Es handelte sich um formelle Bereinigungen, welche der Grosse Rat ohne weiteres vornahm.

Dass die Standeskommission für die innere Organisation zuständig sein muss, ergibt sich auch aus ihrem Grundauftrag, der Führung der Verwaltung. Es ist für die Standeskommission nicht denkbar, dass sie diesen Auftrag wahrnehmen kann, ohne die Hoheit über die Regelung der inneren Organisation der Departemente inne zu haben.

Aufgrund dieser Rechtslage betrachtet die Standeskommission auch die Aufhebung der Regelung in Art. 6 Abs. 1, letzter Satz, JaV, gemäss welcher die Jagdverwaltung dem Bau- und Umweltdepartement untersteht, als rein formelle Anpassung. Die Zuweisung des Jagd- und Fischereiwesens wird heute schon in Art. 2 DepV vorgenommen. Sie geht als neuere Bestimmung der älteren Regelung in der Verordnung zum Jagdgesetz vor.

Gemäss dieser Herleitung kommt der Bestimmung in Art. 6 Abs. 1, letzter Satz, JaV keine eigenständige Bedeutung zu. Selbst wenn sie in der heutigen Form bestehen bliebe, wäre daraus nicht abzuleiten, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung eine eigenständige Verwaltungseinheit bleiben müsste. Die Standeskommission ist kraft ihres Auftrags befugt, die erforderlichen strukturellen Umstellungen in der innerdepartementalen Zuweisung einer Aufgabe vorzunehmen.

5. Zu den einzelnen Änderungen

Art. 1 Standeskommission

Art. 1 regelt die Kompetenzen der Standeskommission im Vollzug der Jagdgesetzgebung. An diesen soll im Grundsatz nichts geändert werden. In Abs. 1 lit. a war bislang jedoch vorgesehen, dass die Wahl der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters, der Wildhüterin oder des Wildhüters sowie der Jagdaufseherinnen und -aufseher durch die Standeskommission vorgenommen wird. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, in welcher für das kantonale Staatspersonal noch kein allgemeines Personalrecht bestand. Mittlerweile ist die Zuständigkeit für die Wahl der kantonalen Mitarbeitenden jedoch in der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV, GS 172.310) sowie dem darauf beruhenden Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV, GS 172.311) geregelt. Systematisch macht es wenig Sinn, wenn nebst den Regelungen in der Personalverordnung und im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung eine zusätzliche und nicht deckungsgleiche Regelung in der Verordnung zum Jagdgesetz besteht. Konsequenterweise ist Art. 1 Abs. 1 lit. a aus der Verordnung zum Jagdgesetz zu entfernen.

Für die Anstellungen gelten die Zuständigkeitsregelungen gemäss dem allgemeinen Personalrecht für das Staatspersonal. Für die Wahl der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters und der Wildhüterin oder des Wildhüters bleibt weiterhin die Standeskommission zuständig. Für die Anstellung von Jagdhelferinnen und Jagdhelfern wird das Bau- und Umweltdepartement zuständig sein, weil die entsprechenden Stellen tiefer eingereiht sind als in der Funktionsstufe 6. Für Stellen, welche den Funktionsstufen 1 bis 5 zugewiesen sind, nehmen nach Art. 1a Abs. 1 StKB PeV die jeweiligen Departementsvorstehenden die Wahl vor. Für die Anstellung von Jagdhelferinnen und Jagdhelfern wird daher der Bauherr zuständig sein.

Art. 2 Bau- und Umweltdepartement

Abs. 2 lit. d nimmt Bezug auf Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0). Dort wird festgehalten, dass die Kantone die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane sowie der Jägerinnen und Jäger regeln. Für die Jägerschaft wird das Erforderliche im Standeskommissionsbeschluss über die Jagdprüfung vom 9. September 1997 (GS 922.101) geregelt. Für die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane soll das Bau- und Umweltdepartement zuständig sein. Die Bestimmung wird entsprechend umformuliert.

Art. 6 Jagdverwaltung

Der letzte Satz von Art. 6 Abs. 1 hält eine Aufgabenzuweisung an das Bau- und Umweltdepartement fest. Seit 2001 wird diese Zuweisung in Art. 2 DepV vorgenommen. Gestützt darauf hat die Standeskommission den Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen erlassen, in welchem die Ämter der Departemente geregelt werden. Der Regelung in Art. 6 Abs. 1, letzter Satz, JaV kommt daher keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Sie wird überlagert durch die spätere Regelung in der Verordnung über die Departemente und den Ausführungsbeschluss der Standeskommission. Die Aufhebung der direkten Aufgabenzuweisung an das Bau- und Umweltdepartement ist daher lediglich von formeller Natur.

Neu ist zudem in Abs. 4 ein Jagdverbot für die Jagdverwaltung vorgesehen. Die Jagdverwaltung hat allerdings bereits bislang nie privat an einer Jagd teilgenommen. Einerseits hat der derzeitige Jagdverwalter keine Jagdberechtigung im Kanton Appenzell I.Rh., zudem hat die Jagdverwaltung während der Jagd ohnehin keine Zeit für eine private Teilnahme. Des Weiteren bestünden erhebliche Interessenskonflikte zwischen der Tätigkeit als Jagdverwalterin oder Jagdverwalter und einer privaten Teilnahme an einer Jagd. Faktisch ändert sich also mit der Neuregelung nichts. Die Bestimmung ist aber aus struktureller Sicht wichtig.

Art. 7 Wildhut

Mit der Revision sollen die Tätigkeiten der Wildhut und der Jagdverwaltung klarer voneinander getrennt werden, da die Vermischung hin und wieder zu Problemen geführt hat. Allerdings macht es aus systematischer Sicht keinen Sinn, eine solche organisatorische Zuweisung bereits auf Verordnungsstufe abschliessend zu regeln. Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Wildhut direkt der Jagdverwaltung unterstellt ist.

Analog zum Jagdverbot der Jagdverwaltung soll auch ein Jagdverbot für die Wildhut festgelegt werden. Nicht unter das Jagdverbot fallen die amtlichen Abschüsse.

Art. 9 Jagdpatent

Das administrative Jagdjahr begann bislang jedes Jahr am 1. September. In der Revisionsvorlage vorgesehen ist, dass das Jagdjahr am 1. August beginnen soll. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine administrative Festlegung, nicht um eine Verlängerung der Jagdsaison. Die Zeiten für die Jagdsaison werden erst im Standeskommissionsbeschluss über die Jagd festgelegt.

Ziel der Vorverlegung des Beginns des administrativen Jagdjahrs ist es, für die Jagdzeiten mehr Flexibilität zu schaffen. So wird es künftig möglich sein, dass bereits anfangs August an gewissen Tagen gejagt werden kann. Es ist vorgesehen, die Jagd jeweils für einzelne Tage zu öffnen

und danach wieder für einige Zeit zu schliessen. Die Intervalle zwischen den Jagd- und Ruheta-
gen werden unterschiedlich lange gewählt und verändert. Damit wird bezweckt, dass sich die
Wildtiere - insbesondere das Rotwild - nicht an die Jagdintervalle gewöhnen und ihr Verhalten
darauf ausrichten. Auf diese Weise kann die Wildtierpopulation effektiver und präziser reguliert
werden, was bereits in mehreren Kantonen erfolgreich erprobt wurde und wissenschaftlich be-
legbar ist. Der Zeitrahmen der Jagd wird durch diese Anpassung nicht verlängert: Beispiels-
weise wäre eine Sonderjagd auf Rotwild am 4. August bereits heute problemlos möglich. Da
das Jagdjahr jedoch erst am 1. September beginnt, müssten die Abschüsse noch auf das alte
Jagdjahr verbucht werden, was keinen Sinn macht. Die Anpassung des Beginns des Jagdjahrs
auf den 1. August ist also eine rein verwaltungstechnische Massnahme, um die Abschüsse ei-
ner Saison in der gleichen Zeiteinheit statistisch erfassen zu können.

Art. 11 Patentarten

Im Kanton Appenzell I.Rh. werden unterschiedliche Jagdarten ausgeführt: Grundsätzlich wird
zwischen der Hochwildjagd, bei welcher vor allem Gamswild, Rotwild und Rehwild gejagt wer-
den, und der Niederwildjagd, bei welcher vor allem Rehwild, Vögel und Füchse gejagt werden,
unterschieden. Des Weiteren gibt es Sonderjagden, welche aufgrund der bundesgesetzlichen
Vorgaben gegenüber der oder dem jeweiligen Jagdberechtigten individuell verfügt werden müs-
sen. Bislang war jeweils nicht ganz klar und mehrfach umstritten, ob die Jagdberechtigten für
die Teilnahme an einer Sonderjagd gleichzeitig auch im Besitz eines Hoch- oder Niederwild-
jagdpatents sein müssen. Aus diesem Grund ist neu der Abs. 2a vorgesehen.

Rotwild ist nach dem Jagdgesetz des Bundes jagdbar, weshalb auch im Kanton Appenzell I.Rh.
die Jagd auf Rotwild grundsätzlich erlaubt ist. Hierfür ist ein Hochwildjagdpatent notwendig. Al-
lerdings ist teilweise die Jagd auf Rotwild als Sonderjagd zu verfügen, beispielsweise im Jagd-
banngebiet. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird daher verlangt, dass die oder der Jagdberechtigte
für die Teilnahme an einer Sonderjagd auf Rotwild im Besitz eines Hochwildjagdpatents sein
muss. Andernfalls könnte es sein, dass gewisse Jägerinnen und Jäger ohne Bezahlung einer
Patentgebühr Rotwild jagen und erlegen dürften. Eine Verknüpfung zwischen dem Besitz eines
Hochwildjagdpatents und der Bejagung von Rotwild ist konsequent und macht Sinn.

Bei der Steinwildjagd sind jedoch die Rahmenbedingungen anders: Das Jagdgesetz des Bun-
des statuiert Steinwild als geschützt (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 JSG). Die Verordnung
über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (VRS, SR 922.27) sieht je-
doch vor, dass eine Bejagung von Steinwild unter speziellen Umständen zulässig ist. Es handelt
sich allerdings in jedem Fall um eine Sonderjagd - eine reguläre Bejagung unter der einzigen
Bedingung, dass ein Jagdpatent vorhanden ist, ist unzulässig. Aus diesem Grund macht es kei-
nen Sinn, eine Teilnahme an einer verfügten Sonderjagd auf Steinwild vom Besitz eines Hoch-
oder Niederwildjagdpatents abhängig zu machen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist es daher nicht
nötig, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sonderjagd auf Steinwild im Besitz eines
Jagdpatents sein müssen. Allerdings werden für die Teilnahme an dieser Sonderjagd Gebühren
im Umfang von Fr. 250.-- fällig. Zusätzlich werden für erfolgte Abschüsse Gebühren zwischen
Fr. 250.-- und Fr. 650.-- verfügt (Art. 9 Abs. 1 bis Abs. 3 des Ständekommissionsbeschlusses
über die Steinwildjagd vom 1. Februar 2022, StKB Steinwild, GS 922.103). Der teilnehmenden
Jägerin oder dem teilnehmenden Jäger kommt somit kein finanzieller Vorteil zu, obwohl kein
Jagdpatent vorhanden sein muss.

Art. 12 Patenterwerb

Für die Anmeldung zur Jagd ist bislang eine Einschreibgebühr notwendig. Diese fiel allerdings
nicht zusätzlich an, sondern war Bestandteil der Patentgebühr. Der erste Teil der Patentgebühr

wurde damit bereits bei der Anmeldung zur Jagd verlangt, der zweite Teil wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt. Zweck dieser Regelung war, dass sich nur Jägerinnen und Jäger für die Jagd anmelden, die auch tatsächlich teilnehmen möchten. Damit konnte der administrative Aufwand in der Verwaltung auf relativ tiefem Niveau gehalten werden. Seit 2021 ist eine Onlineeinschreibung für die Jagd möglich, weshalb der Zeitaufwand für die Erfassung der Teilnehmenden an der Jagd massiv verkürzt wird. Somit erscheint es angebracht, die Einschreibgebühr aufzuheben und die Patentgebühren mit einer Rechnung einzufordern.

Art. 14 Rückerstattung von Taxen und Gebühren

Bislang lag es in der Kompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bau- und Umweltdepartements, über eine Rückerstattung der Taxen und Gebühren zu entscheiden. Es erscheint jedoch stufengerechter zu sein, wenn diese Entscheidungskompetenz bei der Jagdverwaltung angesiedelt wird.

Art. 15 Verpflichtungen der Jagdpatentinhaberin oder des -inhabers

Auch hier geht es um die Trennung der Jagdverwaltung von der Wildhut. Die Kompetenzen sollen klar voneinander getrennt werden.

Zudem wurde Abs. 3 angepasst. Heute ist vorgesehen, dass die Jagdverwaltung um Einreichung der Abschussliste ersuchen muss. In der Praxis wurde jedoch nicht jede Jägerin oder jeder Jäger angeschrieben und zur Einreichung aufgefordert. Vielmehr waren die Abschusslisten sowie die Statistik in den jährlichen Jagdvorschriften vorgesehen. Der Vollzug hat grossmehrheitlich problemlos funktioniert, weshalb mit dem Erlass des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagd eine generell-abstrakte Vorschrift zu den Abschusslisten vorgesehen wurde. Die bereits gelebte Praxis soll nun auch in der Verordnung zum Jagdgesetz abgebildet werden.

Art. 18 Jagdzeiten

Die Jagdzeit der Hochwildjagd soll angepasst werden, sodass sie vom 16. August an möglich ist und nicht wie bisher erst ab dem 1. September. Mit dieser Flexibilität soll erreicht werden, dass insbesondere die Rotwildpopulation besser reguliert werden kann (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 9).

Art. 19 Schontage, Schonzeiten

Heute ist nach Art. 19 Abs. 2 das Jagen mit Ausnahme der Passjagd in der Nacht nicht erlaubt. Diese Vorgabe ist zwar grundsätzlich weiterhin korrekt und soll beibehalten werden. Allerdings hat die bisherige Regelung zwei Nachteile: Die Schwarzwildpopulation in Mitteleuropa steigt an. Schwarzwild ist nachts deutlich aktiver als andere Wildtiere, weshalb es bei einer weiteren Zunahme der Schwarzwildpopulation notwendig sein könnte, nachts zu jagen. Mit der geltenden Regelung wäre dies nicht möglich. Die Norm soll angepasst werden, damit eine flexiblere Lösung gewählt werden kann. Es ist aber nicht nötig, dies direkt in der Verordnung zu regeln, da die Standeskommission im Standeskommissionsbeschluss über die Jagd gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. e JaV die Jagdzeiten festlegt. Zwar sieht die Standeskommission vorderhand nicht vor, vom Nachtjagdverbot abzuweichen. Trotzdem ist es mit Blick auf eine mögliche künftige Regelung der Standeskommission hinderlich, in der Verordnung ein absolutes Nachtjagdverbot festzulegen. Aus diesen Gründen soll Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Art. 24 Jagdhunde

Die Wildhut oder die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher durften einzelfallweise auch die Zulassung von nicht geprüften Hunden bewilligen. Diese Ausnahmekompetenz soll in der revidierten Verordnung nicht mehr vorgesehen werden, womit alle Hunde, welche im Kanton Appenzell I.Rh. zur Nachsuche verwendet werden, gewisse Mindestanforderungen erbringen müssen. Demnach wären in jedem Fall nur noch geprüfte Hunde zulässig.

Art. 25 Jagdgebrauchshunde

Abs. 2 regelt bislang zwei unterschiedliche Situationen. Einerseits ist vorgeschrieben, dass nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig sind. Zudem werden Vorschriften über die Vorsteher-, Apportier- und Baujagdhunde gemacht. Diese beiden Inhalte können thematisch gut voneinander getrennt werden, weshalb es Sinn macht, sie in separate Absätze zu unterteilen. Abs. 2 soll sich daher neu nur noch mit den Voraussetzungen an die spur- und sichtlauten Jagdgebrauchshunde befassen.

Der neue Abs. 3 korrigiert einerseits den Begriff «Vorsteherhund». Der korrekte Begriff lautet «Vorstehhund». Sodann wird eine Festlegung für die Gruppeneinteilung der Hunde vorgenommen. Es wird auf die Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale (FCI), die Weltorganisation der Kynologie, verwiesen.

Der bestehende Abs. 3 sieht vor, dass Nichtjagdberechtigte keine Jagdgebrauchshunde laufen lassen dürfen. In der Praxis kann allerdings nicht nachgeprüft werden, ob Jagdgebrauchshunde von Jagdberechtigten oder von Nichtjagdberechtigten laufen gelassen wurden. Da die Norm kaum vollziehbar ist, soll sie aufgehoben werden.

Art. 27 Einschränkungen der Jagdausübung

In der geltenden Version sind die Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild sowie die Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren, untersagt. Treib- und Drückjagden sind beides Formen der Gesellschaftsjagd. Es handelt sich um Jagdarten, bei denen das Wild von Treibenden zusammen mit Hunden oder von Treibenden beunruhigt und aus seinen Einständen getrieben oder gedrückt wird. Während bei Treibjagden immer auch Hunde im Einsatz stehen und laut getrieben wird, läuft die Drückjagd ruhig, langsam und ohne den Einsatz von Hunden ab. Die besagten Jagdarten sind derzeit lediglich zur Bejagung von Rotwild verboten.

Das Verbot für Treib- und Drückjagden auf Rotwild wurde im Jahr 2002 in die Verordnung zum Jagdgesetz aufgenommen. In der zugehörigen Botschaft wurden hauptsächlich Tierschutzargumente vorgebracht. Da jedoch alle anderen, während der Hochwildjagd jagdbaren Arten mit Bewegungsjagden gejagt und geschossen werden dürfen, verfängt dieses Argument nicht.

Rehwild ist evolutiv als Fluchttier auf den Luchs angepasst und flüchtet mit grossen, unregelmässigen Sprüngen und Richtungswechseln. Trotz dieses schwierig einschätzbaren Fluchtverhaltens darf Rehwild während der Hochwildjagd mit Bewegungsjagden gejagt und beschossen werden, was in der Praxis nie zu Problemen geführt hat. Rotwild hingegen ist evolutiv auf eine Flucht vor dem Wolf angepasst, welcher das Rotwild immer in Bewegung bringt, um es zu jagen. Deshalb flüchtet Rotwild ziehend, gleichmässig und immer auf gleicher Höhe mit langen Schritten. Eine kontrollierte Schussabgabe auf flüchtendes Rotwild ist daher einfacher als jene

auf flüchtendes Rehwild. Trotzdem darf das Rotwild als einzige Art nicht mit Bewegungsjagdformen bejagt werden, was fachlich unbegründet ist und in keinem anderen Kanton untersagt wird. Vielmehr wird schweizweit der Einsatz von langsam jagenden Hunden zur Bejagung von Rotwild diskutiert.

Das Rotwild versteht es wie keine andere einheimische Schalenwildart, Feindvermeidung in sehr ausgeklügelten Formen umzusetzen. Eine effiziente Bejagung von Rotwild bedingt, dass das Wild in Bewegung gebracht werden kann. In den vergangenen Jahren durften alle anderen Wildtierarten «gedrückt» werden, wobei die Schussabgabe immer in der Verantwortung der einzelnen Jägerin oder des einzelnen Jägers lag. Dies hat hinsichtlich des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit bei der Jagd auf andere Wildtiere nur selten zu Beanstandungen geführt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Jägerschaft mit dieser Verantwortung umgehen kann. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass dies bei der Jagd auf Rotwild anders sein sollte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seit 2015 eine Nachsuche nur noch mit professionell ausgebildeten und geführten Schweisshunden zulässig ist. Selbst wenn im Rahmen einer Treib- und Drückjagd ein Wildtier nicht ideal getroffen wird, ist eine gesetzeskonforme, fach- und weidgerechte Nachsuche gesichert. Dadurch wird ein rasches Erlösen ermöglicht. Zudem soll der Standeskommission gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. n JaV die Kompetenz zufallen, weitere flankierende Sicherheitsmassnahmen vorzuschreiben. So könnte beispielsweise die Ausübung von Drückjagden nur mit Signalbekleidung zulässig sein, womit die Sichtbarkeit der teilnehmenden Jägerinnen und Jäger erhöht würde.

Abs. 2 befasste sich bislang mit den Drückjagden auf Rotwild. Da insgesamt die Treib- und Drückjagden anders geregelt werden sollen, rechtfertigt sich auch eine Aufhebung dieser Vorschrift.

Art. 28 Weidgerechte Jagdausübung

Das Erlegen eines «führenden Muttertiers», sprich ein säugendes Tier, ist tatsächlich nicht weidgerecht, wie dies auch Abs. 1 bislang vorsieht. Allerdings ist es, insbesondere auf der Taljagd, vor der Schussabgabe praktisch unmöglich beurteilbar, ob es sich um ein führendes Muttertier handelt oder nicht. Die Vorschrift führt daher zu grossen Vollzugsproblemen, weshalb sie entfallen soll.

Nach dem geltenden Abs. 3 muss bei Fehlschüssen eine gründliche Nachsuche durchgeführt werden. Für diese ist die Schützin oder der Schütze persönlich verantwortlich. Eine Nachsuche kann jedoch nur seriös durchgeführt werden, wenn ein Schweisshund zur Verfügung steht. Nicht jede Jägerin oder jeder Jäger ist gleichzeitig auch Schweisshundeführerin oder Schweisshundeführer. Es kann von einer Jägerin oder einem Jäger daher nicht erwartet werden, persönlich für die Nachsuche verantwortlich zu sein. Sinnvoller ist, ihr die Verantwortung dafür zu übertragen, dass eine Nachsuche vorgenommen wird.

Art. 29 Unweidmännische Jagdausübung

Weidmännisches Verhalten ist ein sehr breiter Begriff. Umschrieben werden kann das Verhalten anhand diverser Teilgehalte: Aus Tierschutzsicht ist zu beachten, dass es gilt, jagdbaren Tieren als hoch entwickelte Lebewesen vermeidbare Schmerzen zu ersparen. Aus Umweltsicht wird von der Jägerschaft der Einbezug der Umwelt in ihrer Gesamtheit in das Handeln und Denken gefordert. Schliesslich ist auch ein ethisches Verhalten gegenüber der Jägerschaft als Gesamtheit sowie gegenüber der Bevölkerung, welche die Jagd nicht ausübt, gefordert. Was als weidmännisch gilt, lernen die angehenden Jägerinnen und Jäger in der Jagdausbildung sowie in der Praxis. Eine abschliessende generell-abstrakte Umschreibung ist jedoch kaum möglich.

Abs. 1 umschreibt eine negative Abgrenzung und hält spezifische Fälle unweidmännischen Verhaltens exemplarisch fest. Dies ist grundsätzlich möglich. Die Abgrenzung muss aber praktikabel sein.

Abs. 1 lit. a untersagt einen Beschuss aus spitzem Winkel von hinten. Gemeint sind hiermit Schüsse von hinten mit Abweichung aus der Längsachse von ungefähr 15 Bogengraden auf beide Seiten. Geometrisch gesehen wird jedoch ein viel grösserer Bereich umfasst, da als «spitzer Winkel» ganze 180 Bogengrade, beziehungsweise von der Längsachse aus 90 Bogengrade auf beide Seiten, bezeichnet werden. Somit würde ein Schuss auf ein Wildtier, welcher einen Bogengrad vom rechten Winkel unterschreitet, als Schuss aus spitzem Winkel von hinten gelten. Dies ist weder praktikabel noch im Sinne des Ordnungsgebers. Die Norm ist in den letzten Jahren sehr selten zur Anwendung gelangt, da eine Schussabgabe von hinten auf das Tier auch nicht im Sinne der Jägerin oder des Jägers ist, da das Wildbret teilweise zerstört wird. Aufgrund dessen erachtet es die Standeskommission als richtig, Abs. 1 lit. a aus der Verordnung zu entfernen.

Nach Abs. 1 lit. b sind Kugelschüsse auf flüchtiges Wild verboten, ausser wenn es sich um angeschossenes Wild handelt und ein zweiter, sicherer Schuss möglich ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schüsse im Rahmen einer organisierten Treib- und Drückjagd. Dass generell Schüsse auf flüchtende Tiere erlaubt werden, geht der Standeskommission zu weit. Die Bestimmung bleibt also bestehen, neu versehen mit der Ausnahme der Treib- und Drückjagd.

Schliesslich schreibt Abs. 1 lit. c vor, dass Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht nicht erlaubt sind. Die Norm ist nicht notwendig, da die Schusszeiten ohnehin durch die Standeskommission festgelegt werden. Es macht Sinn, wenn auch in diesem Absatz auf die Schusszeiten verwiesen wird.

Art. 31 Eigentum am erlegten Wild

Rechtmässig erlegte Tiere gehören der Erlegerin oder dem Erleger, andernfalls fällt das Eigentum dem Kanton zu. Dies hat jedoch zur Folge, dass unrechtmässig erlegte Tiere durch die Jagdverwaltung verkauft werden mussten. Wenn das unrechtmässig erlegte Tier nun nicht schön getroffen wird, ist das Wildbret weniger wert, wofür der Wertverlust in der Konsequenz vom Kanton getragen werden muss. Werden ungewollt grosse Muskelpartien, wie etwa bei einem Rückenschuss die Rückenmuskulatur, und damit die Edelstücke, getroffen und zerstört, zieht dies ebenfalls unweigerlich eine Wertverminderung nach sich. Dies soll korrigiert werden. Neu soll in diesen Fällen die Jägerin oder der Jäger das rechtswidrig erlegte Tier kaufen und damit einen allfälligen Wertverlust selber tragen müssen. Die Trophäe soll aber in jedem Fall beim Kanton bleiben. Der Entscheid, ob ein Tier von der Erlegerin oder vom Erleger gekauft werden muss, obliegt der Jagdverwaltung.

Heute ist die Frage, wem ein Tier bei einem Irrtumsabschuss gehört, separat in Art. 48 geregelt. Der Irrtumsabschuss ist allerdings ein nicht rechtmässiger Abschuss, für welchen das Eigentum grundsätzlich bereits in Art. 31 beantwortet wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollten die Rechtsfolgen einheitlich und abschliessend in Art. 31 geregelt werden. Mit dessen Neuregelung wird die heutige Bestimmung für die Irrtumsabschüsse gemäss Art. 48 weitgehend übernommen. Art. 48 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Art. 35 Geschützte Tiere und gefährdete Tiere

Dieser Artikel schützt unter anderem die Ringeltaube. Bei diesem Tier handelt es sich um die am meisten verbreitete Taubenart in der Schweiz. Als Schwarmvogel besitzt die Taube vor allem im Ackerbau, aber auch in Gärten ein hohes Schadenpotenzial, weshalb ein Schutz dieser Vogelart keinen Sinn macht. Die Norm sollte angepasst werden, indem die Ringeltaube nicht mehr genannt wird.

Art. 36 Bestandesregulierung

Abs. 1 wurde sprachlich umformuliert, damit er verständlicher wird und die tatsächliche Praxis genauer abbildet.

Neu soll ausserdem in Abs. 4 die ausdrückliche Kompetenz der Wildhut zur Bestandesregulierung vorgesehen werden. Grundsätzlich kann diese Kompetenz bereits aus Art. 7 Abs. 1 abgeleitet werden, weil der Wildhut mit dieser Bestimmung hegerische Funktionen zugewiesen werden. Allerdings wurde der Wildhut mehrmals vorgeworfen, sie jage, ohne im Besitz eines Jagdpatents zu sein. Es liegt zwar auf der Hand, dass dies nicht notwendig ist. Nichtsdestotrotz und um weitere Vorwürfe zu vermeiden, wird die Regelung ergänzt. Diese amtliche Tätigkeit ist auch trotz des vorgesehenen Jagdverbots möglich, da sich das Verbot nur auf die private Jagdtätigkeit bezieht.

Die amtlich vorzunehmenden Abschüsse, welche vor allem im Zusammenhang mit der Regulierung des Rotwildbestands bewilligt werden, können nicht von der Wildhut allein erledigt werden, da der Zeitaufwand hierfür sehr gross ist und nicht jeder Versuch mit einem Erfolg endet. Damit die Erfolgsquote erhöht werden kann, ist es notwendig, dass gleichzeitig unterschiedliche Jägerinnen und Jäger vor Ort sind. Die Bundesgesetzgebung erlaubt dieses Vorgehen. Es ist daher notwendig, dass auch Jagdhelferinnen und -helfer für die Bestandesregulierung eingesetzt werden können. Sinnvollerweise werden diese durch die Jagdverwaltung bestimmt.

Art. 37 Schutz des Lebensraums

Abs. 5 untersagt die systematische Suche nach Abwurfstangen. Dieses Verbot erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Art. 40 Errichtung von Wildfütterungsstellen

Wildtierfütterungen sind gemäss wildbiologischen Erkenntnissen weitestgehend kontraproduktiv für die Entwicklung der Wildtiere und oft auch schädlich für die Waldvegetation in der Nähe der Fütterungsstellen. Dies ist nicht erwünscht und soll daher verboten werden. Das Konzept Wald und Hirsch sieht in solchen Situationen vor, mit natürlichem Prossholz zu arbeiten, was in den letzten Jahren schon gemacht wurde. Daher sieht der revidierte Art. 40 in Abs. 1 vor, dass die Errichtung von Wildfütterungsstellen grundsätzlich verboten ist und nur ausnahmsweise bewilligt werden kann. Bewilligungsfähige Ausnahmen könnten beispielsweise bei ausserordentlich grossen Schneemengen in Kombination mit langanhaltenden, sehr kalten Temperaturen vorliegen.

Das Salzlecken ist demgegenüber für die Wildtiere grundsätzlich nicht schädlich. Salzstellen sollen weiterhin bereitgestellt werden können. Anders ist die Situation im Jungwald und in dessen Umgebung zu beurteilen. Bewegt sich dort viel Wild, schadet dies dem Jungwald. Zu dessen Schutz sollen in Jungwäldern und im Umkreis von 100m um Jungwälder herum keine Salzstellen eingerichtet werden. Für das Errichten von Salzstellen in Gebieten ausserhalb dieser

Bereiche scheint es zudem ausreichend, dass die Einwilligung der Grundeigentümerschaft eingeholt wird. Auf eine amtliche Bewilligung kann künftig verzichtet werden.

Art. 45 Jagdpolizei

Bislang wurde die Jagdpolizei durch die Wildhut, die Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher wahrgenommen. Dieser Personenkreis soll auf die Wildhut, die Jagdverwaltung und die Polizei eingeschränkt werden. Das Forstpersonal hat mit dem Jagdbetrieb fachlich nichts zu tun. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, das kantonale Forstpersonal nicht mehr als Jagdpolizeiorgan vorzusehen. Bei den freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufsehern ist die Sachlage eine andere: Sie sind nebst ihrer amtlichen Tätigkeit auch Jägerinnen und Jäger, weshalb sie jeweils unterschiedlichen Jagdgruppen angehören und aktiv an der Jagd teilnehmen. Wenn sie nun gleichzeitig auch als Jagdpolizei tätig sind, so zieht diese Doppelfunktion die Gefahr von Interessenskonflikten nach sich. Für die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher war die Aufgabe der Jagdpolizei daher immer unangenehm zu erledigen, obwohl stets versucht wurde, eine neutrale Haltung einzunehmen. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieser Konflikt gelöst werden.

Weil die Wildhüterin oder der Wildhüter nicht immer anwesend ist, muss eine weitere Vertretung im Feld vorhanden sein. Diese Vertretung wurde bislang durch die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher wahrgenommen. Mit dem Wegfall dieser Personen aus dem Kreis der Jagdpolizeiorgane entsteht eine Lücke. Diese wird künftig von der Jagdverwaltung geschlossen.

Art. 48 Korrektes Ansprechen

Die Jägerschaft muss das zu erlegende Wildtier richtig ansprechen. Die Jägerin oder der Jäger muss sich vergewissern, dass das Tier, welches erlegt werden soll, nicht geschützt ist. Ebenso darf das Tier nur geschossen werden, soweit damit die kantonal festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden. Wenn die Jägerin oder der Jäger das Tier falsch anspricht und gegen die beiden obgenannten Punkte verstösst, liegt ein sogenannter Irrtumsabschuss vor. Sie oder er geht irrtümlich davon aus, dass das Tier erlegt werden darf. Beim Erlegen eines bundesgesetzlich geschützten Tiers verbleibt auf kantonaler Ebene kein Regelungsbedarf, da die Bundesvorgaben anzuwenden sind. In der bisher geltenden Fassung der Bestimmung wird diese Erwartung an die Jägerschaft nur unscharf geregelt. Mit der Revision soll dies korrigiert werden.

Um die Verfahren rasch und einfach zu erledigen, ist es unabdingbar, dass das irrtümlich erlegte Tier der Wildhut vorgewiesen wird. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Jägerschaft die Übernahme der Gebühr sowie die wegen des Irrtumsabschusses fällige Busse auf sich nimmt. Falls ein Irrtumsabschuss jedoch nicht gemeldet würde und die fehlbare Jägerin oder der fehlbare Jäger dabei ertappt würde, müsste sie oder er bei den Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines Verstosses gegen die Verordnung zum Jagdgesetz angezeigt werden. In diesem Fall würde das Verfahren länger dauern, und die Strafe sowie die Gebühren würden erfahrungsgemäss höher ausfallen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Jägerschaft ein Interesse daran hat, irrtümliche Abschüsse freiwillig zu melden.

Im heutigen Abs. 2 wird geregelt, wann eine Jägerin oder ein Jäger ein irrtümlich erlegtes Tier übernehmen muss. Dieser Sachverhalt wird neu in Art. 31 geregelt (siehe Bemerkungen zu Art. 31).

Art. 49 Säugende Tiere

Ist unklar, ob es sich beim erlegten Tier um ein führendes, also säugendes Muttertier handelt, ist nach dem geltenden Recht eine Gesäugehälfte zu begutachten. Eine Untersuchung des Gesäuges zur Erbringung des Nachweises, ob es sich um ein führendes Muttertier handelt, macht im Zweifelsfall Sinn. Allerdings bestehen die Gesäuge wildlebender Säugetiere mit Ausnahme des Steinwilds aus vier Vierteln. Um eine korrekte Beurteilung vornehmen zu können, muss das Gesäuge von der Wildhut vollständig herauspräpariert und ins Labor geschickt werden. Es ist falsch, lediglich eine Hälfte begutachten zu lassen. Des Weiteren ist unklar, welche Hälfte eingereicht werden muss. Es macht anatomisch und wildbiologisch nur Sinn, das ganze Gesäuge zu untersuchen. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist neu vorgesehen, dass ein einheitlicher Vollzug dieser wissenschaftlichen Begutachtung vorgenommen wird. Für die Auftragserteilung soll einzig die Jagdverwaltung zuständig sein.

Art. 50 Fallwild

Heute gehören Trophäen ungeschützter Tiere der Finderin oder dem Finder. Der Fund ist der Wildhut zu melden. Diese Bestimmung hat in der Praxis keine relevante Bedeutung. Auf sie kann verzichtet werden.

Art. 51 Übertretungen

Für Verstösse gegen das Bundesrecht sehen die Bundeserlasse Strafen vor. Im Falle von Vergehen regelt Art. 17 JSG das Erforderliche, bei Übertretungen Art. 18 JSG. Nach Art. 18 Abs. 5 JSG können die Kantone Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden. Dies wird für den Kanton Appenzell I.Rh. mit Art. 6 JaG und Art. 51 JaV gemacht.

Verstösse gegen die Jagdverordnung und darauf beruhende Vorschriften der Standeskommission oder darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Der Bussenrahmen gemäss dem Jagdgesetz des Bundes beläuft sich auf maximal Fr. 20'000.--. Kantonalrechtlich wird festgelegt, dass im Falle von fahrlässiger Begehung eine Begrenzung auf Fr. 2'000.-- gilt. Irrtumsabschüsse gehören im Regelfall zu den fahrlässigen Delikten.

Heute ist nach Art. 50 Abs. 4 die fahrlässige Begehung von Irrtumsabschüssen nicht strafbar. Diese Regelung bietet in der Praxis Probleme, weil die Unterscheidung zwischen leichter und mittlerer Fahrlässigkeit allein auf der Grundlage des vorgelegten Tiers und der Schilderung der Jägerin oder des Jägers oft nicht möglich ist. Letztlich kann die Grenze einzig durch die Strafverfolgungsbehörden verlässlich gezogen werden. Diese Sachlage führt dazu, dass heute Irrtumsfälle standardmässig an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Die dortigen Abklärungen sind nicht selten aufwendig und langwierig. Dies führt zu unnötigen Belastungen bei den betroffenen Jägerinnen und Jägern.

Die Standeskommission schlägt daher einen Systemwechsel vor. Für weniger gravierende Irrtumsfälle sollen Ordnungsbussen eingeführt werden. Hierzu wird der Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen ergänzt. Für das Ordnungsbussenverfahren sind folgende Tatbestände vorgesehen:

- Irrtümlicher Abschuss eines säugenden Tiers
- Irrtümlicher Abschuss eines zu jungen Tiers

- Irrtümlicher Abschuss eines Tiers, das aufgrund seines Geschlechts nicht hätte gejagt werden dürfen
- Irrtümlicher Abschuss eines Rehbocks oder einer Rehgeiss statt eines Rehkitzes
- Irrtümlicher Abschuss eines Kronenhirschs mit Stangenlänge bis 60cm

Die Bussen sollen zwischen Fr. 100.-- und Fr. 300.-- betragen.

Mit der Abwicklung über das Ordnungsbussenverfahren wird die Möglichkeit eröffnet, Irrtumsabschüsse ohne längere Strafverfahren und die damit einhergehende Belastung für die betroffenen Jägerinnen und Jäger zu erledigen. In vielen Fällen sind die Kosten mit dem Ordnungsbussenverfahren deutlich tiefer als im ordentlichen Strafverfahren, wo neben Bussen zumeist auch Verfahrensgebühren in erheblicher Höhe anfallen.

Für Fälle, in denen kein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist, muss weiterhin eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden. Gleiches gilt, wenn neben einer mit Ordnungsbussen bedrohten Verfehlung noch weitere Tatbestände zur Diskussion stehen, beispielsweise wenn ein Irrtumsabschuss pflichtwidrig nicht gemeldet wird. Zu einer Anzeige kommt es schliesslich auch, wenn der Sachverhalt umstritten ist oder wenn jemand die Ordnungsbussen ablehnt.

Art. 53 Verfahren

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren gemäss Strafprozessordnung im Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung gelangt.

Art. 55 Administrative Massnahmen

Der Titel wird angepasst, weil es in der Bestimmung nicht nur um den Entzug der Jagdberechtigung geht, sondern auch um Verwarnungen und neu auch um den Verzicht von Massnahmen im Falle von Widerhandlungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

Die Ausnahme der Ordnungsbussenfälle von administrativen Massnahmen ist deshalb gerechtfertigt, weil es um weniger gravierende Übertretungen geht und das begangene Unrecht mit der Zahlung der Busse als aufgewogen gelten kann. Zudem muss allenfalls das Tier gegen Entrichtung einer Gebühr übernommen werden, und schliesslich verliert die Jägerin oder der Jäger mit der Neuregelung in Art. 31 künftig die Trophäe von irrtümlich erlegtem Wild an den Kanton.

Art. 58 Ausserkantonale Patenterwerberinnen und -erwerber

Die geltende Verordnung sieht eine Ausnahme für ausserkantonale Jagdberechtigte vor. Allerdings gilt die Ausnahme nur für Absolventinnen und Absolventen des Jagdlehrgangs 1988. Diese Ausnahme hat in der Praxis kaum Relevanz. Sie kann aufgehoben werden.

6. Anhänge der Verordnung über die Ordnungsbussen

Anhang 1

Für Jagdüberrtetungen von weniger grosser Bedeutung ist die Einführung von Ordnungsbussen vorgesehen. Hierzu ist der Katalog der Ordnungsbussentatbestände im Anhang 1 der Verordnung über die Ordnungsbussen zu ergänzen.

Siehe zum Ganzen auch die Bemerkungen zu Art. 51.

Anhang 2

Die Entlastung des Forstpersonals von jagdpolizeilichen Aufgaben macht zusätzlich eine Anpassung im Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen erforderlich.

Eine weitere Änderung betrifft die Zuständigkeit der Jagdverwaltung für das Ausstellen von Ordnungsbussen. Auf einen Einbezug der Jagdhelferinnen und -helfer ins Ordnungsbussenwesen wird verzichtet, nachdem sie generell von den jagdpolizeilichen Pflichten entbunden werden.

Schliesslich soll die Wildhüterin oder der Wildhüter nicht nur im Jagdbereich, sondern auch im Fischereiwesen Ordnungsbussen ausstellen können.

7. Genehmigungsvorbehalt

Nach Art. 25 Abs. 2 JSG unterstehen kantonale Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 12 Abs. 3) der Genehmigung des Bundes.

Die Vorlage zur Revision der kantonalen Verordnung zum Jagdgesetz enthält keine Ausführungsbestimmungen zu den genannten Bereichen. Eine Bundesgenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Gemäss Art. 25 Abs. 3 JSG sind allerdings sämtliche kantonalen Erlasse über die Jagd vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen. Nach der Verabschiedung der Revisionsvorlage durch den Grossen Rat ist diese dem Bund mitzuteilen. Das Inkrafttreten wird durch diesen administrativen Akt nicht berührt.

8. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Revision auf den 1. Juni 2023 in Kraft zu setzen.

9. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2022

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig